

Synopse

Sparpaket 2018: Amt für Raumplanung; Anpassung der Ressourcengebühren bei Konzessionen und Baugesuchen sowie Erhöhung der Konzessionsgebühren für Wassernutzung; Änderung des Gesetzes über die Gebühren für besondere Inanspruchnahme von öffentlichen Gewässern

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 7. März 2017; Vorlage Nr. 2720.13 (Laufnummer 15388)
	Gesetz über die Gebühren für besondere Inanspruchnahmen von öffentlichen Gewässern (Gewässergebührentarif)
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i> gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b und e der Kantonsverfassung[BGS 111.1] und in Ausführung von § 89 des Gesetzes über die Gewässer vom 25. November 1999 (GewG)[BGS 731.1], <i>beschliesst:</i>
	I.
	Gesetz über die Gebühren für besondere Inanspruchnahmen von öffentlichen Gewässern (Gewässergebührentarif) vom 29. Januar 2004 ¹⁾ (Stand 1. Februar 2015) wird wie folgt geändert:
<p>§ 1 Gebühren</p> <p>¹ Für die konzessionspflichtige Nutzung öffentlicher Gewässer oder des dazugehörigen Gewässerraums gelten folgende Jahresgebühren:</p> <p>a) Bauliche Anlagen in und auf öffentlichen Oberflächengewässern</p> <p>1. Gebäude jeglicher Art mit Wohn- oder Aufenthaltsmöglichkeiten: Fr. 30.–/m²</p> <p>2. Bootshäuser, Bootsunterstände u.ä.: Fr. 20.–/m²</p>	<p>1. Gebäude jeglicher Art mit Wohn- oder Aufenthaltsmöglichkeiten: Fr. 30<u>40</u>.–/m²</p> <p>2. Bootshäuser, Bootsunterstände u.ä.: Fr. 20<u>25</u>.–/m²</p>

¹⁾ BGS [731.2](#)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 7. März 2017; Vorlage Nr. 2720.13 (Laufnummer 15388)
3. Stützmauern und Treppen, Terrassen, Stege, Flosse, Brücken u.ä.: Fr. 15.–/m ²	3. Stützmauern und Treppen, Terrassen, Stege, Flosse, Brücken u.ä.: Fr. 15 <u>20</u> .–/m ²
4. Wellenbrecher, Vorwehre, Steinrollierungen, Absperrungen u.ä.: Fr. 12.–/m ²	4. Wellenbrecher, Vorwehre, Steinrollierungen, Absperrungen u.ä.: Fr. 12 <u>16</u> .–/m ²
5. Wasserungsstellen (Leist, Kran, Geleise u. ä.): Fr. 12.–/m ²	5. Wasserungsstellen (Leist, Kran, Geleise u. ä.): Fr. 12 <u>16</u> .–/m ²
b) Bootsstationierung auf oder an Seen und Flüssen	
1. Zentrale Bootsstationierungsanlage (Hafen, Stege, Geleise) inkl. der Verkehrsfläche innerhalb der Anlage: Fr. 5.–/m ²	1. Zentrale Bootsstationierungsanlage (Hafen, Stege, Geleise) inkl. der Verkehrsfläche innerhalb der Anlage: Fr. 5 <u>7</u> .–/m ²
2. Boje im Bojenfeld: Fr. 350.–	2. Boje im Bojenfeld: Fr. 350 <u>450</u> .–
3. Einzel-Bootsstationierungen (an Stegen, Bojen u.ä.): Fr. 15.–/m ²	3. Einzel-Bootsstationierungen (an Stegen, Bojen u.ä.): Fr. 15 <u>20</u> .–/m ²
c) Grundwassernutzung	
1. Trinkwassernutzung: Fr. 2.– / Minutenliter der Höchstleistung der Entnahmevorrichtung	1. Trinkwassernutzung: Fr. 2.– / Minutenliter <u>60/Minutenliter</u> der Höchstleistung der Entnahmevorrichtung
2. Brauchwassernutzung bei Rückführung in den Boden: Fr. 3.– / Minutenliter der Höchstleistung der Entnahmevorrichtung	2. Brauchwassernutzung bei Rückführung in den Boden: Fr. 3.– / Minutenliter <u>90/Minutenliter</u> der Höchstleistung der Entnahmevorrichtung
3. Brauchwassernutzung ohne Rückführung in den Boden: Fr. 6.– / Minutenliter der Höchstleistung der Entnahmevorrichtung	3. Brauchwassernutzung ohne Rückführung in den Boden: Fr. 6 .– / Minutenliter <u>7.80/Minutenliter</u> der Höchstleistung der Entnahmevorrichtung
4. Wärmenutzung: Fr. –.50 pro MJ/h	4. Wärmenutzung: Fr. –.50 65 pro MJ/h
5. Kältenutzung: Fr. 1.– pro MJ/h	5. Kältenutzung: Fr. 1.– <u>30</u> pro MJ/h
d) Wasserbezug aus oberirdischen öffentlichen Gewässern	
1. Trinkwassernutzung: Fr. –.50 / Minutenliter der Höchstleistung der Entnahmevorrichtung	1. Trinkwassernutzung: Fr. –.50 / Minutenliter <u>65/Minutenliter</u> der Höchstleistung der Entnahmevorrichtung

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 7. März 2017; Vorlage Nr. 2720.13 (Laufnummer 15388)
2. Brauchwassernutzung bei Rückgabe ins Gewässer: Fr. 2.– / Minutenliter der Höchstleistung der Entnahmeverrichtung	2. Brauchwassernutzung bei Rückgabe ins Gewässer: Fr. 2.– / <u>Minutenliter 60/Minutenliter</u> der Höchstleistung der Entnahmeverrichtung
3. Brauchwassernutzung ohne Rückgabe ins Gewässer: Fr. 4.– / Minutenliter der Höchstleistung der Entnahmeverrichtung	3. Brauchwassernutzung ohne Rückgabe ins Gewässer: Fr. 4.– / <u>Minutenliter 5.20/Minutenliter</u> der Höchstleistung der Entnahmeverrichtung
4. Wärmenutzung: Fr. –.50 pro MJ/h	4. Wärmenutzung: Fr. –.50 <u>65</u> pro MJ/h
5. Kältenutzung Fr. 1.– pro MJ/h	5. Kältenutzung Fr. 1.– <u>30</u> pro MJ/h
6. Ableitung öffentlicher Gewässer auf privaten Grund, insbesondere für die Bootsstationierung, Speisung von Teichen u.ä.: bis Fr. 3.–/m ²	6. Ableitung öffentlicher Gewässer auf privaten Grund, insbesondere für die Bootsstationierung, Speisung von Teichen u.ä.: bis Fr. <u>3.4</u> .–/m ²
e) Weitere erhebliche Inanspruchnahme öffentlicher Gewässer	
1. Wärmenutzung ohne Wasserbezug: Fr. –.50 pro MJ/h	1. Wärmenutzung ohne Wasserbezug: Fr. –.50 <u>65</u> pro MJ/h
2. Kältenutzung ohne Wasserbezug: Fr. 1.– pro MJ/h	2. Kältenutzung ohne Wasserbezug: Fr. 1.– <u>30</u> pro MJ/h
3. Sand- und Kiesausbeutung: Fr. 10.– pro m ³	3. Sand- und Kiesausbeutung: Fr. <u>10.–</u> pro m ³ <u>13.–/m³</u>
4. auf Dauer angelegte Grundwasserabsenkung: Fr. 6.– / Minutenliter der Höchstleistung der Entnahmeverrichtung	4. auf Dauer angelegte Grundwasserabsenkung: Fr. <u>6.–</u> / <u>Minutenliter 7.80/Minutenliter</u> der Höchstleistung der Entnahmeverrichtung
f) Ableitung von Trink- und Brauchwasser über die Kantongrenze	
1. Trink- und Brauchwassernutzung: Fr. 5.– / 1000 m ³	1. Trink- und Brauchwassernutzung: Fr. <u>5.–</u> / <u>1000 6.50/1000</u> m ³
g) Wasserkraftnutzung	
1. bei einer Bruttoleistung der Anlage von 1 Megawatt bis 2 Megawatt: linear abgestuft bis zu den Maximalansätzen gemäss Bundesrecht [Art. 49 Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916, WRG; SR 721.80]	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 7. März 2017; Vorlage Nr. 2720.13 (Laufnummer 15388)
<p>2. bei einer Bruttoleistung der Anlage von 2 Megawatt und mehr: Maximalansätze gemäss Bundesrecht[Art. 49 Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916, WRG; SR 721.80]</p> <p>² Die Gebühr kann nach Massgabe des öffentlichen Interesses ermässigt oder vollständig erlassen werden.</p> <p>³ Bei überlagernden Nutzungen durch Bauten oder Anlagen wird jede Nutzungsebene separat berechnet. Der Maximalbetrag von Fr. 50.–/m² darf dabei nicht überschritten werden.</p>	<p>³ Bei überlagernden Nutzungen durch Bauten oder Anlagen wird jede Nutzungsebene separat berechnet. Der Maximalbetrag von Fr. 50 <u>60</u>.–/m² darf dabei nicht überschritten werden.</p>
<p>§ 2 Mindestgebühr</p> <p>¹ Die jährliche Mindestgebühr für konzessionspflichtige Nutzungen beträgt Fr. 100.–.</p>	<p>¹ Die jährliche Mindestgebühr für konzessionspflichtige Nutzungen beträgt Fr. 100 <u>150</u>.–.</p>
<p>§ 6 Übergangsbestimmung</p> <p>¹ Die Gebühren bisheriger Konzessionen sind bis zur nächstmöglichen Anpassung unverändert gültig. Vorbehalten bleibt die Anpassung an die Teuerung durch die Konzessionsbehörde jeweils alle zehn Jahre ab Konzessionserteilung.</p>	<p>¹ Die Gebühren bisheriger <u>der bisherigen</u> Konzessionen sind bis zur nächstmöglichen Anpassung unverändert gültig. Vorbehalten bleibt <u>innert Jahresfrist seit Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung an die Anpassung an die Teuerung durch neuen Gebührenansätze anzupassen. Zudem kann die Konzessionsbehörde jeweils die Konzessionsgebühren alle zehn Jahre ab Konzessionserteilung an die Teuerung anpassen.</u></p>
	<p>II.</p>
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>
	<p>III.</p>
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>
	<p>IV.</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 7. März 2017; Vorlage Nr. 2720.13 (Laufnummer 15388)
	Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten. [Inkrafttreten am ...]
	Zug, ... Kantonsrat des Kantons Zug Der Präsident Daniel Thomas Burch Der Landschreiber Tobias Moser Publiziert im Amtsblatt vom ...